



**Mitgliederversammlung
des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.
17.03.2026, 18:30 Uhr**

Zu TOP 8.1: Vorstandswahlen 2026

**Auszug aus der Satzung
des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. (KSB HSK)**

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 15.10.2008, zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 24. April 2023.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. im Rahmen und im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Die/der stellv. Vorsitzende*r Geschäftsführung stellt im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden und der/dem stellv. Vorsitzenden Finanzen sowie unter Beteiligung der/des Geschäftsstellenleiters*in die Tagesordnung auf. Diese muss alle Anträge der Vorstandsmitglieder enthalten. In der Vorstandssitzung können Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung von jedem Vorstandsmitglied gestellt werden. Über die Änderungen oder Ergänzungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Über jede Vorstandssitzung wird von der/dem stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll gefertigt, die vor dem Versand mit dem/der Vorsitzenden, der/dem stellv. Vorsitzenden Finanzen und der/dem Geschäftsstellenleiter*in abzustimmen ist. Die Niederschrift geht allen Vorstandsmitgliedern elektronisch zu. Einwendungen gegen die Niederschrift können zu Beginn der nächsten Vorstandssitzung erhoben werden. Geschieht dies nicht, gilt sie als gebilligt.

- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellv. Vorsitzenden Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Sporträume/Um-welt,
 - c) einer/einem Vertreter*in der drei Vorsitzenden der Sportjugend,
 - d) dem/der stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung,
 - e) drei weiteren stellv. Vorsitzenden
 - f) den Sprechern*innen der Ständigen Konferenzen der Fachschaften und der Gemeinde-/Stadt-sportverbände,
 - g) der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten.

Der Vorstand legt den Aufgabenbereich für die stellv. Vorsitzenden des Buchst. e) fest und informiert hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung.

- (3) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 2 Buchst. a), b), d) und e) werden von der Mitgliederversammlung, das Vorstandsmitglied Abs. 2 Buchst. c) vom Jugendtag gewählt.
- (4) Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer Mitglied in einer Mitgliedsorganisation nach § 7 Abs. 1 ist.

- (5) Um die Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt:
- der/die Vorsitzende,
 - der/die stellv. Vorsitzende Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Sporträume/Umwelt,
 - zwei stellv. Vorsitzende nach Abs. 2 Buchst. e).

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

- der/die stellv. Vorsitzende Geschäftsführung,
 - ein stellv. Vorsitzender nach Abs. 2 Buchst. e).
- (6) Der/die stellv. Vorsitzende Geschäftsführung wird für vier Jahre, die übrigen Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.
- (7) Nach Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden der/des Vorsitzenden wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine/n der gewählten stellv. Vorsitzenden als kommissarische Vertretung. Dieser übernimmt bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung die Aufgaben der/des Vorsitzenden.
- (8) Nach Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden einer/s stellv. Vorsitzenden übernimmt die/der Vorsitzende bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung die Aufgaben dieser/s stellv. Vorsitzenden.

§ 23 Revision

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren bzw. Revisorinnen und zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Jeweils ein Revisor bzw. eine Revisorin sowie deren Stellvertretung werden in einem geraden Jahr bzw. in einem ungeraden Jahr gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- Die Aufgabe des Revisors bzw. der Revisorin besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- Die Revisoren bzw. im Verhinderungsfall ihre Stellvertretung nehmen die Aufgaben des Beauftragten für die Grundsätze guter Verbandsführung (GdGV) wahr. Sie berichten jährlich schriftlich in der Mitgliederversammlung. Zu etwaigen in diesem Bericht aufgeführten Verstößen gegen die GdGV ist der Vorstand zu einer schriftlichen Stellungnahme verpflichtet. Die Aufgaben des Beauftragten für die GdGV ergeben sich diesen Grundsätzen.

Amt	Bisheriger Amtsinhaber	ge- wählt	Dauer der neuen Wahl- periode	Anmerkung Vorschlag des Vorstandes
Stellv. Vorsitzender	Frank Schlag (†)	2024	2030	Christina Brixner
Stellv. Vorsitzender	Andreas Hester	2024	2028	Wiederwahl gem. § 16 Abs. 5, 2. Satz, Buchst. b